

Bibliotheksreglement

Das Bibliotheksreglement bestimmt Name und Zweck der Bibliothek. Es regelt grundsätzlich Angebot, Organisation, Benutzung und Finanzwesen.

1 Name und Rechtsträgerschaft

Rechtsträgerschaft der Gemeinde- und Schulbibliothek Dielsdorf ist die Primarschulgemeinde, vertreten durch die Primarschulpflege.

2 Zweck und Auftrag

Die Bibliothek ist sowohl Gemeinde- als auch Schulbibliothek.

Die Bibliothek dient der Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie ermöglicht allen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Büchern und weiteren Medien. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt.

3 Angebot und Bestand

Die Bibliothek stellt einen ausreichenden Bestand an analogen und digitalen Medien für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen zur Verfügung. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert. Neue Entwicklungen bei Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.

4 Arbeitstechnik

Als allgemein öffentliche Bibliothek richtet sie ihren Bestand und die Arbeitsmethodik nach den Grundsätzen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemein öffentlichen Bibliotheken (SAB).

5 Organisation

5.1 Primarschulpflege

Die Primarschulpflege wählt eine Bibliothekskommission von 3 Mitgliedern aus folgenden Gremien:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| - Primarschulpflege | 1 Mitglied, als Präsident/-in |
| - Gemeinderat | 1 Mitglied |
| - Oberstufenschulpflege | 1 Mitglied |

Den Behörden der beitragsleistenden öffentlichen Institutionen wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Festlegen des finanziellen Rahmens, Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung
- Erlass wichtiger Reglemente (Benutzungsordnung, Gebührenreglement)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten

5.2 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission ist der Primarschulpflege rechenschaftspflichtig. Ihre Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung umschrieben.

6 Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung ist verantwortlich für den Betrieb in fachlicher und organisatorischer Sicht. Sie ist personell dem Präsidium der Bibliothekskommission unterstellt. Sie nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil und führt das Protokoll. Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

7 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden sind der Bibliotheksleitung unterstellt. Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

8 KundenInnen

Jedermann ist während der Öffnungszeiten zur Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek berechtigt, sofern er/sie sich an die Benutzungsordnung hält.

Ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten steht die Bibliothek Lehrkräften mit ihren Schulklassen gemäss Stundenplan zur Verfügung.

9 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzer und Bibliothek.

10 Finanzen

10.1 Einnahmen

Der Aufwand der Bibliothek wird gedeckt durch die Benutzungsgebühren und Beiträge der Rechtsträger:

- Primarschulgemeinde 40 %
- Politische Gemeinde 40 %
- Oberstufenschulgemeinde 20 %

10.2 Ausgaben

Aus den Einnahmen der Bibliothek sind zu decken:

- Personalkosten
- Bestandes-Erneuerung
- Einrichtungsergänzung
- Material- und Unterhaltskosten
- Aus- und Weiterbildung
- Veranstaltungen und Werbung

10.3 Rechnungsprüfung

Die Rechnung der Gemeinde- und Schulbibliothek wird durch die Bibliotheksleitung und die Finanzverwaltung der Gemeinde geführt, durch die Bibliothekskommission geprüft und von der Primarschulpflege abgenommen.

11 Rekursinstanzen

In Streitfällen ist die erste Rekursinstanz:

- die Bibliothekskommission für Bibliotheksbenutzer und Mitarbeitende der Bibliotheksleitung
- die Primarschulpflege für die Bibliotheksleitung und die Mitglieder der Bibliothekskommission

12 Fachinstanzen

Fachinstanz ist die Fachstelle Bibliotheken im AJB (Amt für Jugend und Berufsberatung). Sie hat eine beratende Funktion.

13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen. Es kann jederzeit durch die Primarschulpflege teilweise oder ganz geändert werden.

Dieses Reglement wurde von der Primarschulpflege am 03.09.2018 genehmigt.

Im Namen der Primarschulpflege:

Der Präsident

Michael Baumgartner